



Protokollauszug vom

05.06.2024

Departement Bau und Mobilität / Tiefbauamt:

Verkehrsordnung: Anpassung Parkregime Ackeretstrasse, Nordstrasse, Bullingerstrasse  
(Ladestationen für E-Fahrzeuge)

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.24.367-1

---

Der Stadtrat hat beschlossen:

#### 1. Verkehrsordnung

1.1 Auf Höhe der Ackeretstrasse 17 wird die bestehende Parkfeldanordnung der Blauen Zone um 2 Parkfelder eingekürzt und stattdessen 2 Parkfelder mit der Signalisation Parkieren mit Parkscheibe (SSV 4.18), Montag bis Sonntag zwischen 08.00 Uhr und 22.00 Uhr mit einer maximalen Parkzeit von 4 h und der Zusatztafel Ladestation (SSV 5.42) signalisiert und markiert.

1.2 Auf Höhe Nordstrasse 4 wird die bestehende Parkfeldanordnung der Blauen Zone um 2 Parkfelder eingekürzt und stattdessen 2 Parkfelder mit der Signalisation Parkieren mit Parkscheibe (SSV 4.18), Montag bis Sonntag zwischen 08.00 Uhr und 22.00 Uhr mit einer maximalen Parkzeit von 4 h und der Zusatztafel Ladestation (SSV 5.42) signalisiert und markiert.

1.3 Auf Höhe der Bullingerstrasse 2 wird die bestehende Parkfeldanordnung der Blauen Zone um 2 Parkfelder eingekürzt und stattdessen 2 Parkfelder mit der Signalisation Parkieren mit Parkscheibe (SSV 4.18), Montag bis Sonntag zwischen 08.00 Uhr und 22.00 Uhr mit einer maximalen Parkzeit von 4 h und der Zusatztafel Ladestation (SSV 5.42) signalisiert und markiert.

1.4 Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsordnungen werden aufgehoben bzw. gemäss Art. 101 Abs. 3 SSV entfernt.

1.5 Gegen diese Verkehrsordnung kann innert 30 Tagen von der Publikation an gerechnet beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss ei-

nen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Statthalteramts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

2. Das Tiefbauamt wird beauftragt:

2.1 durch die Abteilung Mobilität die Verkehrsanordnung gemäss Ziff. 1 koordiniert mit der Medienmitteilung zum Stadtratsantrag des Departements Sicherheit und Umwelt zum Pilotprojekt «e-City Charge – Ladestationen im Quartier» amtlich zu publizieren.

2.2 durch die Abteilung Betrieb und Unterhalt nach den Weisungen der Abteilung Mobilität die Signalisation und das Markieren sowie die baulich untergeordneten Massnahmen vorzunehmen.

3. Die Kosten gehen zu Lasten des Projekts Nr. 19934.

4. Beschluss und Begründungen werden in Koordination mit der amtlichen Publikation gemäss Dispo Ziffer 2.1 veröffentlicht. Das Departementssekretariat Bau und Mobilität informiert die Stadtkanzlei über den Zeitpunkt.

5. Mitteilung an: Departement Bau und Mobilität, Tiefbauamt, Mobilität, Projektierung und Realisierung, Betrieb und Unterhalt, Planung und Koordination; Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei; Kantonspolizei Zürich ([verkehrstechnik@kapo.zh.ch](mailto:verkehrstechnik@kapo.zh.ch)).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

## **Begründung:**

### **1. Ausgangslage**

Gemäss Art. 3 Abs. 4 SVG kann der Stadtrat, soweit der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner oder gleichermassen von Lärm und Luftverschmutzung betroffener Personen, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegenden Gründe dies erfordern, Verkehrsbeschränkungen oder andere Verkehrsanordnungen erlassen, insbesondere kann in Wohnquartieren der Verkehr beschränkt und das Parkieren besonders geregelt werden.

Die erforderlichen, örtlichen Vorschrifts- oder Vortrittssignale oder andere Signale mit Vorschriftscharakter sind durch den Stadtrat zu verfügen und mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen (Art. 107 Abs. 1 und 2 der eidg. Signalisationsverordnung (SSV) vom 5. September 1979 i.V.m. § 27 der kant. Signalisationsverordnung (KSigV) vom 21. November 2001 und Art. 1 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung betreffend kant. Signalisationsverordnung (KSigV) der Stadt Winterthur vom 4. November 1981).

### **2. Verkehrsanordnungen**

#### **2.1 Anpassung der bestehenden Parkierung**

Die bestehenden markierten Parkflächen der Blauen Zone vor der Ackeretstrasse 17, Nordstrasse 4 und der Bullingerstrasse 2 werden je um zwei Parkfelder reduziert.

#### **2.2 Signalisation Parkieren mit Parkscheibe (SSV 4.18) (4h) mit Zusatztafel Ladestation (SSV 5.42)**

Diese bisherigen 6 Parkfelder werden mit vorliegender Verkehrsanordnung als e-Ladestation signalisiert und markiert. Damit dürfen diese Flächen nur noch von Fahrzeugen mit einem elektrischen Antrieb für den Ladevorgang genutzt werden (Art. 65 Abs. 13 SSV). Die maximale Parkzeit wird über das Regime Parkieren mit Parkscheibe mit dem Zusatz Montag bis Sonntag zwischen 08.00 Uhr und 22.00 Uhr maximal 4 h, zwischen 22.00 Uhr bis 08.00 Uhr unbeschränkt signalisiert.

Die Regelung der maximalen Parkzeit von 4 Stunden zwischen 8 und 22 Uhr verhindert eine Dauerbelegung und fördert eine gewisse Rotation. Über Nacht zwischen 22 und 8 Uhr ist die Standzeit nicht beschränkt.

### **3. Aufzuhebende Anordnungen und Rechtsmittel**

Die Erstellung der Ladestationen stellt eine bauliche Massnahme von untergeordneter Bedeutung dar, womit gemäss § 13 Abs. 1 und § 17 Abs. 5 des Strassengesetzes auf ein Planaufgabe- und Einspracheverfahren verzichtet werden kann. Für die Entfernung und Erstellung der Signale und Markierung sind jedoch zu publizierende Verkehrsanordnungen nötig (vgl. Dispo-Ziffer 1). Zudem sind die im Widerspruch zu diesem Beschluss stehenden Verkehrsanordnungen aufzuheben.

Gegen die vorliegend beschlossenen Verkehrsanordnungen kann innert 30 Tagen ab der amtlichen Publikation Rekurs beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur erhoben werden.

### **4. Externe und interne Kommunikation**

Die Kommunikation wird im Rahmen des Stadtratsantrages des Departements Sicherheit und Umwelt zum Pilotprojekt «eCity Charge – Ladestationen im Quartier» beschlossen. Die Verkehrsanordnung wird durch die Abteilung Mobilität des Tiefbauamtes amtlich publiziert. Wird die Verkehrsanordnung rechtskräftig und steht die Umsetzung der Massnahmen bevor, prüft die Abteilung Mobilität in Absprache mit der Projektleitung des Projektes e-City-Charge (Projekt-Nr. 19934), ob zusätzliche Kommunikationsmassnahmen nötig sind.

### **5. Veröffentlichung**

Beschlüsse mit Rechtsmittelfrist, die amtlich zu publizieren sind, sind grundsätzlich öffentlich. Damit Klarheit über den Beginn der Rechtsmittelfrist herrscht, ist dieser Beschluss erst zum Datum der amtlichen Publikation zu veröffentlichen. Der Beschluss wird zudem mit der Medienmitteilung zum Pilotprojekt «eCity Charge – Ladestationen im Quartier» des Departements Sicherheit und Umwelt koordiniert veröffentlicht. Das Departementssekretariat Bau und Mobilität informiert die Stadtkanzlei über den Zeitpunkt der Veröffentlichung.

### **Beilagen:**

1. Plan zur Verkehrsanordnung Ackeretstrasse 17
2. Plan zur Verkehrsanordnung Nordstrasse 4
3. Plan zur Verkehrsanordnung Bullingerstrasse 2